

**Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Öffentliche Anhörung, Montag, den 4. Juli 2011
in der Zeit von 14.00 bis 15.30 Uhr im Reichstagsgebäude, 3 N 001 in Berlin**

Stellungnahme als Vertreter BAG UB und Einzelsachverständiger zu den Anträgen :

- Antrag der Abgeordneten Silvia Schmidt (Eisleben), Anette Kramme, Petra Ernstberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
Ausschreibungspflicht für Leistungen der Integrationsfachdienste stoppen - Sicherstellung von Qualität, Transparenz und Effizienz
BT-Drucksache 17/4847
- Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Fritz Kuhn, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Alternativen zur öffentlichen Ausschreibung für Leistungen der Integrationsfachdienste ermöglichen
BT-Drucksache 17/5205

Die BAG UB befürwortet in Anlehnung an die vorliegenden Anträge die Rückkehr zur freihändigen Vergabe der Leistungen der Integrationsfachdienste (IFD) aus folgenden Gründen:

1. Grundsätzliche Argumente, die unabhängig vom IFD gelten:

a) Fachkräftemangel und Lohndumping

Mit den öffentlichen Ausschreibungen hat ein erhebliches und aus der Vergabepaxis resultierendes **Lohndumping** (oftmals entscheidet der Preis und nicht die Qualität über die Vergabe) bei den Fachkräften der Leistungserbringer seit ca. 10 Jahren eingesetzt. Leistungsanbieter berichten, dass sie mittlerweile kaum noch qualifiziertes Personal für die zwangsläufig zu gering entlohnten Leistungen bekommen. In der Folge ist die erforderliche **Qualität der Angebote kaum noch zu gewährleisten**.

b) Bundesagentur für Arbeit (BA) kritisiert eigene Ausschreibungspraxis

In den öffentlichen Ausschreibungen werden – entgegen anderslautenden Behauptungen - die **qualitativen Kriterien nach wie vor zu wenig berücksichtigt**, was wiederum die **Qualität der Leistungen einschränkt**. Diese Schwierigkeiten sind auch der BA bekannt: Auf einer öffentlichen Veranstaltung im Juli 2010 **bestätigt ein Vertreter der BA, dass es deutliche Probleme bei der Preisfindung und der Qualitätsbeurteilung von ausgeschriebenen Leistungen gibt**. Wörtlich hieß es: „Manche vorgelegten Preise befinden sich an der Schmerzgrenze“. Das bedeutet, dass die BA die genannten Preise für nicht sachgerecht hält und stellt eigene Überlegungen zur Verbesserung der Situation an. **Die BAG UB unterstützt die Bemühungen der BA, die Ausschreibungspraxis zu verbessern.**

c) Öffentliche Ausschreibungen sind kostenaufwändiger

Die BAG UB geht davon aus, dass **öffentliche Ausschreibungen** durch ihren **hohen Verwaltungsaufwand für Leistungsträger erheblich kostenaufwändiger** sind als andere Vergabeverfahren. Der Aufwand ist ebenso für die (potentiellen) Leistungserbringer sehr hoch und **belastet die Kostenstruktur sozialer Dienstleistungsanbieter** im besonderen Maß. Effizienz und Effektivität im sozialen Bereich sind daher gefährdet und **öffentliche Ausschreibungen behindern eher die Qualität der Arbeit**.

2. IFD spezifische Argumente für eine freihändige Vergabe:

a) Benachteiligung von Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf verhindern

Öffentliche Ausschreibungen der IFD-Leistungen sind angesichts der gesetzlich definierten Qualitätsanforderungen kontraproduktiv und führen im Endeffekt zu einer **praktischen Auflösung der im Gesetz beschriebenen IFD-Gesamtleistung für Vermittlung und Begleitung**. In der Folge entsteht eine **Benachteiligung gerade für jene Menschen, die auf intensive Unterstützung angewiesen sind** und für die diese Dienste geschaffen wurden. Dies steht entgegen den Zielsetzungen der **UN-Behindertenrechtskonvention**.

b) IFD Alleinstellungsmerkmal: Vermittlung und Begleitung aus einer Hand

Die **IFD bieten gesetzlich einmalig festgelegte Leistungen an**, sowohl aufgrund der **Zielgruppendefinition** in § 109 SGB IX als auch der **Aufgabenbeschreibungen** in den §§ 110/111 SGB IX. Zudem wurde durch die SGB IX Novellierung 2005 in § 111 Abs. 5 eingefügt, dass die Integrationsämter darauf hinwirken, dass die berufs begleitenden und psychosozialen Dienste bei den von ihnen beauftragten IFD konzentriert werden sollen. Dies ist erfolgt, wie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) in ihren Berichten nachweist. Das heißt, **das Gesetz sieht für die in § 109 SGB IX beschriebene Zielgruppe nur einen Dienst vor, der Vermittlung und Begleitung aus einer Hand anbietet**.

c) IFD Alleinstellungsmerkmal: Zielgruppen- und Aufgabenbeschreibung

Zielgruppen- und Aufgabenbeschreibung der IFD sind nach Auffassung der BAG UB **zwei Alleinstellungsmerkmale**, die eine **freihändige Vergabe nach wie vor begründen** und auch die aktuelle VOL/A (vgl. § 3 Abs. 5 I) sieht diese Möglichkeit weiterhin vor. Die öffentliche Ausschreibung nimmt auf die Anforderung eines Gesamtdienstes, wie in § 111 Abs. 5 SGB IX beschrieben, keine Rücksicht und zergliedert den IFD erneut in Vermittlung und Begleitung. Die Folge ist, dass es zukünftig kein bzw. nur noch vereinzelt ein Angebot für die in § 109 SGB IX genannten Zielgruppen aus einer Hand geben wird.

d) IFD als leistungsträger- und schnittstellenübergreifender Dienst

Erinnert sei an die **ursprüngliche Zielsetzung des Gesetzgebers** im Rahmen der gesetzlichen Verankerung der IFD im Oktober 2000: Durch Zusammenlegen der Aufgaben des ehemaligen Berufsbegleitenden Dienstes (im Auftrag der damaligen Hauptfürsorgestellen / heute Integrationsämter) und der Vermittlungsleistungen wurde ein leistungsträger- und schnittstellenübergreifender Dienst als **einheitlicher Ansprechpartner für die Fragen der beruflichen Teilhabe von Menschen mit (Schwer-)Behinderung** in unterschiedlichen Ausgangssituationen geschaffen: **Arbeitnehmer/innen, Arbeitsuchende, Schulabgänger/innen und Übergänger/innen aus WfbM**. Damit sollen ungeachtet der individuellen Einschränkung bessere (Wieder-)Eingliederungschancen und eine optimierte Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse ermöglicht werden. Belegt wurde die Struktur eines Dienstes, der Vermittlung und

Begleitung umfasst, durch verschiedene empirische Studien, die über Länder und den Bund in den 1990er Jahren in Auftrag gegeben wurden.

e) Arbeitgeber benötigen *einen* Ansprechpartner für Vermittlung *und* Begleitung

Durch die Zentrierung auf *einen* IFD in der Region haben zudem die **Arbeitgeber *einen* Ansprechpartner** in allen Fragen der Beschäftigung (schwer-)behinderter Menschen. Hier sind in den letzten mehr als zehn Jahren verlässliche Beziehungen entstanden, die die Bereitschaft zur Einstellung oder Weiterbeschäftigung von Menschen mit Behinderung deutlich erhöht haben.

f) IFD verfügen über ein mit allen Auftraggebern abgestimmtes Qualitätssicherungsverfahren

Außerdem verfügen die IFD über ein **einheitliches und mit allen Auftraggebern abgestimmtes Qualitätssicherungssystem** und dokumentieren ihre Arbeit nach vergleichbaren Standards. Dies **sichert die Transparenz der erzielten Ergebnisse**, die bisher durch die BIH regelmäßig veröffentlicht wurden. Zukünftig wird die BIH eine Ergebnisdarstellung für den Bereich der Vermittlung nicht mehr leisten (können). Hierdurch gehen wichtige Informationen verloren, die zur Beurteilung und Steuerung der Qualität der Vermittlungsleistungen beitragen.

g) IFD für Vermittlung und Begleitung sichern Kontinuität als wichtiges Erfolgsmerkmal

Alle aufgezeigten Strukturmerkmale benötigen Kontinuität:

- Die **Arbeitgeber** wollen wissen, ob der IFD, der ihnen entsprechende Unterstützungsangebote vorgestellt hat, auch in den nächsten Jahren für diese Angebote zur Verfügung stehen wird. Das gleiche gilt natürlich für (schwer-)behinderte Arbeitnehmer/innen bzw. Arbeitsuchende und gerade bezüglich der psychosozialen Unterstützung.
- **Personen mit unterschiedlichsten Behinderungen und Fähigkeiten sowie verschiedensten schulisch-beruflichen Erfahrungen** sind konsequent individuell zu beraten. Dies erfordert differenzierte und mehrjährige Fachkenntnisse.
- Eine **Netzwerkarbeit** und vertrauliche Zusammenarbeit mit anderen Anbietern sozialer Dienstleistung und abgebenden Schulen macht nur Sinn, wenn dies auch über einen längeren Zeitraum Bestand hat.
- Die entsprechenden **Kenntnisse in fachlicher und rechtlicher Hinsicht** werden nicht von heute auf morgen erworben. Es ist davon auszugehen, dass eine neu eingestellte Fachkraft ein bis zwei Jahre Einarbeitungszeit benötigt. Eine **permanente Fort- und Weiterbildung** des Personals spielt allein von daher eine entscheidende Rolle.

Abschließende Anmerkungen:

Im Vergaberecht ist eine **Spezialregelung** so zu schaffen, dass die im Gesetz beschriebene **IFD-Gesamtleistung mit Vermittlung *und* Begleitung** zukünftig wieder als freihändige Vergabe möglich ist, damit die **besondere Qualität** dieser Dienstleistung zum Nutzen der Menschen mit Behinderung und der zu beratenden Betriebe zum Tragen kommt.

Aber auch bei einer freihändigen Vergabe gilt: Die **Vergütung** der IFD-Leistungen für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf ist, anders als bisher, **bedarfsgerecht** zu gestalten. Ansonsten werden ihre Teilhabechancen eingeschränkt. Das ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar.

Jörg Bungart, Juni 2011